

Vollziehungsverordnung

über den

Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Vom 6. August 1926.)

§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 (Lebensmittelgesetz) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen liegt ob:

dem Regierungsrat;

den Direktionen des Gesundheitswesens und der Volkswirtschaft;

dem Kantonschemiker;

dem Kantonstierarzt;

den kantonalen Lebensmittelinspektoren;

den Statthalterämtern;

den örtlichen Gesundheitsbehörden;

den Ortsexperten und Fleischschauern;

den Organen der Lebensmittelpolizei der Stadt Zürich.

§ 2. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug aus.

§ 3. Die Direktion der Volkswirtschaft, Abteilung kantonales Veterinäramt, beaufsichtigt den Vollzug, soweit es sich um veterinär-medizinische Gebiete und um die Fleischschau handelt.

Für das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren ist die einschlägige kantonale Verordnung maßgebend.

Veterinär-medizinische Fleischuntersuchungen besorgt das veterinär-pathologische Institut der Universität Zürich.

§ 4. Die Direktion des Gesundheitswesens überwacht den Vollzug und beaufsichtigt sämtliche Organe der Lebensmittelpolizei mit Ausnahme der in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete.

§ 5. Einsprachen gegen Befunde des Laboratoriums des Kantonschemikers und der örtlichen Gesundheitsbehörden

sind an die Direktion des Gesundheitswesens zu richten, welche die Oberexperten ernennt. Die Direktion des Gesundheitswesens entscheidet, ob der vom Einsprecher vorgeschlagene Experte als Sachverständiger anerkannt werden kann; sie bestimmt den für die Kosten der Oberexpertise zu hinterlegenden Betrag und bezeichnet im Bedarfsfalle den Obmann der Oberexperten (Art. 16 bis 19 LMG.).

§ 6. Die Direktion des Gesundheitswesens bestimmt, innert welcher Frist beschlagnahmte Waren, Apparate oder Gerätschaften zu verwerten oder zu zerstören sind (Art. 21, 22 LMG.).

§ 7. Die Direktion des Gesundheitswesens veröffentlicht fortlaufend im kantonalen Amtsblatt:

- a) die zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln bestimmten Präparate, die zweckwidrig zusammengesetzt sind, oder deren Zusammensetzung dem Käufer nicht bekanntgegeben wird, und die daher verboten sind;
- b) diejenigen Präparate, welche zur Behandlung von mit Lebensmitteln in direkte Berührung gelangenden Gefäßen, Geräten u. s. w. bestimmt sind (Art. 8 LMVO.).

Sie gibt ferner durch fortlaufende Veröffentlichungen im kantonalen Amtsblatt den Käufern die Zusammensetzung der in Absatz 1 genannten, nicht beanstandeten Präparate bekannt.

§ 8. Der Kantonschemiker leitet den Betrieb der kantonalen chemischen Untersuchungsanstalt (Laboratorium des Kantonschemikers), welche die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen vornimmt. Zugleich ist er Vorstand des Lebensmittelinspektorates und handhabt als solcher die Lebensmittelpolizei im gesamten Kantonsgebiet mit Ausnahme der Stadt Zürich.

Einläßlichere bakteriologische Untersuchungen besorgt das Hygiene-Institut der Universität Zürich.

§ 9. Das Laboratorium des Kantonschemikers ist Untersuchungsstelle für die von den Zollämtern übermittelten Proben; Proben von nach der Stadt Zürich bestimmten Sendungen sind dem chemischen Laboratorium der Stadt Zürich einzusenden (Art. 30 LMG.).

§ 10. Für die Berechnung der Kosten für die vom Laboratorium des Kantonschemikers ausgeführten Untersuchungen gilt der „Gebührentarif für die kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten der Schweiz“. Für besonders weitläufige Untersuchungen können diese Gebühren im Falle der Beanstandung bis auf das Doppelte erhöht werden.

Diese Kosten werden mit Zustellung der schriftlichen Anzeigen und Untersuchungsberichte durch Nachnahme bei den örtlichen Gesundheitsbehörden erhoben.

§ 11. Der Kantonschemiker und die von ihm speziell beauftragten Personen sind zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher bei Wein- und Spirituosenhändlern zuständig (Art. 262, 307 LMVO.).

§ 12. Der Kantonschemiker veranstaltet nach Bedarf, mindestens aber bei Beginn einer neuen Amtsperiode der Gesundheitsbehörden, Instruktionkurse für die Ortsexperten (Art. 9, Abs. 3, LMG.).

§ 13. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren sind dem Kantonschemiker unterstellt.

Der Kantonschemiker und sein Stellvertreter sind berechtigt, als Lebensmittelinspektoren zu amten, die Chemiker am Laboratorium des Kantonschemikers, soweit sie vom Kantonschemiker beauftragt sind (Art. 5 LMG.).

§ 14. Die Lebensmittelinspektoren haben ihre Tätigkeit gemäß der bundesrätlichen Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten vom 29. Januar 1909 auszuüben. Für Probeentnahmen ist das bundesrätliche Reglement betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909 maßgebend.

Im übrigen werden die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren durch das Regulativ über die Obliegenheiten des Laboratoriums des Kantonschemikers festgesetzt.

§ 15. Die Statthalterämter sind die erste Rekursinstanz gegen Verfügungen der örtlichen Gesundheitsbehörden.

§ 16. Die örtlichen Gesundheitsbehörden werden nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 durch die Gemeinden bestellt (Art. 6 LMG.).

Sie treffen auf Grund der durch die Untersuchungsberichte (Ortsexperten, Lebensmittelinspektoren, Kantonschemiker) festgestellten Verhältnisse die erste Verfügung, sowohl wenn die Untersuchung zu keiner Beanstandung führt, als auch insbesondere dann, wenn sie irgendwelche weitere Maßnahmen erfordert. Dabei soll der im Untersuchungsbericht beigefügte Antrag begleitend sein (Art. 14, 15, 16 und 20 LMG.).

Die örtlichen Gesundheitsbehörden teilen ihre sämtlichen Verfügungen durch Einsendung eines Doppels sofort nach Erlaß der Direktion des Gesundheitswesens mit.

§ 17. Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind zuständig, zu entscheiden, welchen Personen wegen ansteckender Krankheiten die Beschäftigung bei Gewinnung, Herstellung, Behandlung und Vertrieb von Lebensmitteln zu verbieten (Art. 13 LMVO.) ist, und welche Räumlichkeiten, Apparate u. s. w. von der Verwendung im Verkehr mit Lebensmitteln auszuschließen sind (Art. 14, Abs. 3, Art. 16 LMVO.).

§ 18. Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind berechtigt, für die Erteilung von Bewilligungen zum gewerbsmäßigen Verkauf von Milch (Art. 23 LMVO.) und für die Ausstellung von Ausweiskarten für Brotverträger (Art. 102 LMVO.) eine Gebühr von Fr. 1.— bis Fr. 5.— jährlich zu beziehen.

Für die Erteilung von Bewilligungen zum Inverkehrbringen von Milch unter besonderer Bezeichnung, wie

Kinder-, Kranken-, Sanitätsmilch u. s. w. (Art. 33 LMVO.) können sie eine jährliche Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 50.— erheben.

§ 19. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben der Direktion des Gesundheitswesens quartalweise über neu erteilte und allfällig wieder entzogene Bewilligungen zum Verkaufe von Milch oder Brot Rapport zu erstatten.

§ 20. Die örtlichen Gesundheitsbehörden überwachen neben den Organen des kantonalen chemischen Laboratoriums auch selbständig die Durchführung der besondern Vorschriften über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und treffen bei Beanstandungen irgendwelcher Art die notwendigen Vorkehren.

§ 21. Jede örtliche Gesundheitsbehörde wählt mindestens einen Ortsexperten und dessen Stellvertreter (Art. 6, Abs. 3, LMG.).

Die Ortsexperten haben sich bei der Vornahme von Inspektionen oder der Vorprüfung von Lebensmitteln an die für die Lebensmittelinspektoren maßgebenden Vorschriften zu halten (§ 14 dieser Verordnung).

§ 22. Für die Durchführung des Lebensmittelgesetzes (z. B. Art. 12, Abs. 2; Art. 13, Abs. 1; Art. 14, 15, 16, 23) und der zugehörigen Verordnungen sind einheitliche Formulare zu verwenden, welche von der kantonalen Zentralstelle für Bureauaterialien bezogen werden können.

§ 23. Wird die Vergütung des Wertes von Proben, welche nicht beanstandet wurden, verlangt, so erfolgt sie entsprechend dem Ankaufspreis der Ware durch die politische Gemeinde, in welcher die Probe erhoben wurde (Art. 12, Abs. 3, LMG.).

§ 24. Sämtliche mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei beauftragten Organe sind zur Einsichtnahme der in den besondern Bestimmungen über die Lebensmittel vorgeschriebenen Fabrikationsbücher berechtigt (Art. 64, Abs. 2; Art. 150, Abs. 2, LMVO.).

§ 25. Die Stadt Zürich erhält zur Durchführung des Lebensmittelgesetzes und der einschlägigen Verordnungen die Ermächtigung, für ihr Gebiet eine eigene Untersuchungsanstalt (Chemisches Laboratorium der Stadt Zürich) zu unterhalten.

§ 26. Die Organisation der stadtzürcherischen Lebensmittelkontrolle, sowie diejenige der Untersuchungsanstalt hat sinngemäß nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung unter der Oberaufsicht der Direktion des Gesundheitswesens zu erfolgen.

Die Direktion des Gesundheitswesens überträgt die ihr in den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zukommenden Obliegenheiten und Funktionen dem Gesundheitsamt der Stadt Zürich, welches für sein Kontrollgebiet auch die Funktionen der örtlichen Gesundheitsbehörde ausübt.

§ 27. Die in dieser Verordnung dem Kantonschemiker und seinen Beamten überwiesenen Obliegenheiten und Kompetenzen kommen in der Stadt Zürich dem Stadtchemiker und seinen ihm unterstehenden Beamten zu.

§ 28. Die von Art. 9 der Lebensmittelverordnung allgemein vorgeschriebenen und die in den einzelnen Abschnitten der angeführten Verordnung speziell verlangten Sachbezeichnungen, sowie die vorschriftsmäßigen Aufschriften in Verkaufs- und Ausschankstellen müssen in deutscher Sprache erfolgen.

Werden die in Absatz 1 erwähnten Bezeichnungen und Aufschriften in einer andern Sprache angebracht, so muß in unmittelbarem Zusammenhang damit die deutsche Uebersetzung ebenso deutlich sichtbar erfolgen.

Von der Vorschrift der Abs. 1 und 2 werden die Originalpackungen, die aus den nicht deutschsprachigen Gebieten der Schweiz oder des Auslandes stammen, nicht betroffen.

§ 29. Die Gewichts- und Maßangaben auf den Verpackungen von Lebensmitteln dürfen nicht zu Täuschungen Veranlassung geben. Das Gewicht (Nettogewicht), beziehungsweise das Maß des Inhaltes muß den auf der Ver-

packung gemachten Angaben entsprechen (Art. 10, Abs. 2, LMVO.).

§ 30. Das Hausieren mit abgeformtem und verpacktem Kräuterkäse (Zieger) ist allgemein gestattet.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind befugt, das Hausieren mit andern Käsesorten und mit Butter auf dem Gebiete ihrer Gemeinde allgemein oder unter bestimmten Einschränkungen zu gestatten. Solche Bewilligungen unterliegen der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens (Art. 44, 54 LMVO.).

§ 31. Die von der örtlichen Gesundheitsbehörde aufgestellten Vorschriften über Kinder- oder Krankmilch, sowie über die Haltung der betreffenden Milchtiere unterliegen der Genehmigung der Direktionen des Gesundheitswesens und der Volkswirtschaft (Art. 32 LMVO.).

§ 32. Wer gewerbsmäßig Margarine herstellen will, hat davon vor Eröffnung des Betriebes und alljährlich spätestens bis zum 10. Januar der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen und sämtliche für diesen Betrieb bestimmten Räume anzugeben (Art. 64, Abs. 1, LMVO.).

§ 33. Aus dem für die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine gemäß Art. 64, Abs. 2, der Lebensmittelverordnung vorgeschriebenen Fabrikationsbuch müssen ersichtlich sein: das Datum eines jeden Sudes, die Menge, Art und Herkunft jedes einzelnen Bestandteiles und die Menge der fertig hergestellten Margarine.

§ 34. Die Vorschriften der §§ 32 und 33 gelten auch für die Herstellung von Speisefettmischungen und von gehärteten Fetten (Art. 71, Art. 73, Abs. 4, LMVO.).

§ 35. Der höchstzulässige Wassergehalt des frischen Brotes wird auf 42 % festgesetzt (Art. 100, Abs. 2, LMVO.).

§ 36. Brote zwischen 300 und 500 Gramm Gewicht dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden (Art. 101, Abs. 4, LMVO.).

§ 37. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben der Direktion des Gesundheitswesens davon Mitteilung zu machen, an welchen Stellen ihrer Gemeinde frische Schwämme (eßbare Pilze) feilgeboten werden dürfen (Art. 129, Abs. 3, LMVO.) und derselben die von ihnen mit der Untersuchung von frischen Schwämmen beauftragten Beamten zu nennen (Art. 129, Abs. 5, LMVO.).

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind berechtigt, für die Ausstellung von Verkaufsbewilligungen für frische Schwämme eine Gebühr bis zu 50 Rappen zu beziehen (Art. 129, Abs. 6, LMVO.).

Werden von den örtlichen Gesundheitsbehörden nähere Bestimmungen über das Feilhalten von Schwämmen aufgestellt, so unterliegen sie der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens (Art. 129, Abs. 7, LMVO.).

§ 38. Wer gewerbsmäßig Kunsthonig herstellen will, hat davon vor Eröffnung des Betriebes und alljährlich spätestens bis zum 10. Januar der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen und sämtliche für diesen Betrieb bestimmten Räume anzugeben (Art. 150, Abs. 1, LMVO.).

§ 39. Aus dem für die gewerbsmäßige Herstellung von Kunsthonig gemäß Art. 150, Abs. 2, der Lebensmittelverordnung vorgeschriebenen Fabrikationsbuch müssen ersichtlich sein: das Datum einer jeden Fabrikation, die Menge, Art und Herkunft jedes einzelnen Bestandteiles und die Menge des fertig hergestellten Kunsthonigs.

§ 40. Wenn Trinkwasseranlagen ein den Anforderungen von Artikel 178 der Lebensmittelverordnung nicht immer entsprechendes Wasser liefern, behält sich die Direktion des Gesundheitswesens vor, von sich aus Vorkehren zu treffen, oder die örtlichen Gesundheitsbehörden zur Ergreifung von geeigneten Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen. Dies soll auch dann geschehen, wenn dieses Wasser nicht im Sinne von Artikel 1 und 2 der Lebensmittelverordnung in den Verkehr gebracht wird, sondern z. B. unentgeltlich abgegeben oder innerhalb des Haushaltes verwendet wird (Art. 179 LMVO.).

§ 41. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben der Direktion des Gesundheitswesens unverzüglich Mitteilung zu machen von allen bei ihnen eingehenden Meldungen betreffend Erstellung von Fabrikationsräumen und Ausschankstellen für kohlensaure Wasser und Limonaden, sowie betreffend Aufstellung neuer oder Umänderung bestehender Mineralwasser- oder Limonadenapparate und ähnlicher Einrichtungen (Art. 199 LMVO.).

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben alljährlich spätestens bis zum 10. Januar der Direktion des Gesundheitswesens ein Verzeichnis der in ihrer Gemeinde bestehenden Fabrikationsanlagen von kohlensauren Wassern und Limonaden einzusenden.

§ 42. Beim Herstellen, Lagern, Feilhalten und Verkaufen von jodhaltigem Kochsalz ist darauf zu achten, daß jede Verwechslungsmöglichkeit mit gewöhnlichem Kochsalz ausgeschlossen ist (Art. 236, Abs. 3, LMVO.).

Standgefäße, Schubladen und andere zur Aufbewahrung von jodhaltigem Kochsalz dienende Behälter müssen die Aufschrift „jodhaltiges Kochsalz“ tragen. Säcke müssen in sonst geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

§ 43. Das mäßige Verschneiden der im Gebiete des Kantons gewachsenen Weine braucht in der Ursprungsbezeichnung nicht angegeben zu werden (Art. 241, Abs. 3, LMVO.), mit folgenden Einschränkungen:

- a) Solche Verschnitte müssen in Zusammensetzung und Charakter einem Weine der betreffenden Gegend in einem mittleren Jahrgang ähnlich sein;
- b) die betreffenden Weine dürfen vor oder nach dem Verschnitt höchstens 9,0 Volumprozent Alkohol aufweisen;
- c) für Weine mit Ursprungsbezeichnung nach Lagen oder Gemeinden oder mit ähnlichen engeren Herkunftsbezeichnungen darf der Verschnitt höchstens 10 % betragen.

Vorbehalten bleibt die weitere Einschränkung oder Aufhebung der Deklarationsfreiheit des Verschnittes in besonders guten Jahrgängen.

Vorbehalten bleibt im weitern die Ausdehnung der Deklarationsfreiheit des Verschnittes auf Weine, die im Gebiete des Kantons Zürich gewachsen sind und die allgemeine Bezeichnung „Weißwein“ oder „Rotwein“ tragen (Art. 240, Abs. 4, LMVO.).

§ 44. Begehren um Bewilligung zur Vornahme der notwendigen Kellerbehandlung von unter Siegel liegenden Weinen sind an die örtliche Gesundheitsbehörde zu richten, welche ihre Entscheidung auf Grund der Vernehmlassung des Kantonschemikers zu treffen hat (Art. 245 LMVO.).

§ 45. Zu den im Gebiete des Kantons gewachsenen Weinen darf technisch reiner Zucker ohne jegliche Wasserbeigabe zugesetzt werden, bis zur Erreichung des mittleren Alkoholgehaltes und des Charakters von Weinen aus gleichartigen, reifen Trauben der betreffenden Gegend (Art. 250 LMVO.), mit folgenden Einschränkungen:

- a) Der Zusatz an Zucker darf höchstens 2 kg per Hektoliter betragen;
- b) bei geringen, körperarmen Weinen darf, vorbehältlich der Erfüllung aller obigen Bedingungen, der Alkoholgehalt höchstens auf 7,5 Volumprozent bei weißen und höchstens auf 9,0 Volumprozent bei roten und schillerfarbigen Weinen erhöht werden.

§ 46. Für kosmetische Mittel, deren Zusammensetzung dem Käufer nicht bekannt gegeben wird, und die daher als Geheimmittel anzusehen sind, bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwässern, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten etc. vorbehalten.

§ 47. Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder der eidgenössischen Gesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Polizeibuße bis zu Fr. 500.— bestraft.

§ 48. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit dem Tage der Veröffentlichung

im Amtsblatt in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt werden die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften als aufgehoben erklärt, insbesondere:

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 12. August 1909.
2. Beschluß des Regierungsrates betreffend den Verkehr mit Brot vom 21. November 1914.
3. Bekanntmachung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend die Verwendung von Zink für Herstellung von Gefäßen und Einrichtungen zur Zubereitung von Lebensmitteln vom 17. Februar 1910.
4. Bekanntmachung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Deklaration des Bieres (Bierausschank) vom 20. Dezember 1915.
5. Bekanntmachung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend die Verwendung von Bier-, Limonade- und Mineralwasserflaschen vom 28. Januar 1914.
6. Bekanntmachung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Entsäuerung der Weine mit kohlensaurem Kalk vom 9. Dezember 1919.
7. Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Weinverkehr vom 30. September 1920.
8. Beschluß des Regierungsrates betreffend Bezeichnung des Käses vom 18. April 1923.

Zürich, den 6. August 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. A. d. Streuli.

Der Staatschreiber:

Paul Keller.

Vom schweizerischen Bundesrat mit Beschluß vom 22. Oktober 1926 genehmigt.